

7/SN-84/ME



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFAX 711 32 3780

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / KI.1213 DW

Zl. 12-43.00/96 Td/En

Wien, 31. Oktober 1996

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 12-43.00/96	GE/10 96
Datum: 5. NOV. 1996	
Verfollt: F. M. G. C. H.	

H. Kayer

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Karenzgeldgesetz erlassen und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzurlaubszuschußgesetz, das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete geändert werden

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Hauptverband vom 3. Oktober 1996, Zl. 37.001/25-2/96

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll

Der Generaldirektor:

[Handwritten signature]

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFAX 711 32 3780

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1 TEL. 711 32 / KI.1213 DW

Zl. 12-43.00/96 Td/En

Wien, 31. Oktober 1996

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales
Sektion III Abteilung 2

Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Karenzgeldgesetz erlassen und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzurlaubszuschußgesetz, das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete geändert werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. Oktober 1996, Zl. 37.001/25-2/96

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den oben angeführten Gesetzesentwürfen nimmt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Ziel des Gesetzesvorhabens ist eine Optimierung der Dienstleistungen des Arbeitsmarktservices und der Krankenversicherungsträger durch Bereinigung und Staffelung der Aufgaben des Arbeitsmarktservices und durch Übernahme der im Regelfall im Anschluß an das Wochengeld gebührenden Gewährung von Karenzurlaubsgeld und Teilzeitbeihilfen durch die Gebietskrankenkassen.

Nach Ansicht des Hauptverbandes sollte eine Optimierung der Dienstleistungen der Gebietskrankenkassen auch durch Bereinigung und Straffung ihrer Aufgaben derselben erzielt werden. Wenn die Krankenkassen Leistungen aus der Krankenversicherung erbringen sollen, Karenzurlaubsgeld sowie Teilzeitbeihilfe auszahlen sollen und das Krankengeld in der Höhe des Karenzurlaubsgeldes auch während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit im Karenzurlaub gebührt, wäre hier möglichst eine Gleichschaltung vorzunehmen. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall. Als Beispiel sei nur die Regelung der Zuschläge zum Krankengeld bzw. zum Karenzurlaubsgeld herausgegriffen.

Weiters wäre aus administrativen Gründen eine Konzipierung des Karenzurlaubszuschusses als "tägliche" Leistung (wie das Karenzurlaubsgeld) vorteilhaft. Karenzurlaubsgeld und Karenzurlaubszuschuß werden ja in der Regel gemeinsam anzuweisen sein.

Zu § 2 Abs. 2 Z 6 KGG

Die Bestimmung sollte klarer formuliert werden. Sie ist sehr schwer lesbar, weil sich der Satz über mehrere Gliederungseinheiten zieht.

Zu § 9 KGG

Hier sollten die Ruhensbestimmungen nach § 143 Abs. 6 ASVG berücksichtigt werden, da kein Grund ersichtlich ist, warum ein Verstoß gegen die Krankenordnung mit dem Ruhen des Krankengeldes sanktioniert wird, dafür aber an Stelle des ruhenden Krankengeldes (von derselben Stelle!) das Karenzurlaubsgeld weiter ausgezahlt wird.

Zu § 31 Abs. 1 und Abs. 2 KGG

Die den Versicherungsträgern vom Bund zu ersetzenden anteiligen Verwaltungsaufwendungen können (sollen) pauschal ermittelt werden und vom Bund in der Höhe der festgesetzten Pauschalbeträge ersetzt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Pauschalbeträge nach **Anhörung des Hauptverbandes** im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

Das zugestandene "Anhörungsrecht" des Hauptverbandes garantiert jedoch nicht, daß die Interessen der Versicherungsträger gegenüber der staatlichen Verwaltung tatsächlich durchgesetzt werden können. Dem Hauptverband müßte somit ein **Zustimmungsrecht** eingeräumt werden.

Im übrigen ist die Frage der Abgeltung der zusätzlichen einmaligen Personalkosten für 1997 (zusätzliche Sachbearbeiter, Mehrkosten durch Sonderverträge) nicht gelöst.

Zu § 23 Abs. 1 Z 1 AIVG

Durch das Strukturanpassungsgesetz wurde im GSVG der Versicherungsfall "der dauernden Erwerbsunfähigkeit" auf "Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit" geändert. Ziffer 1 ist daher anzupassen. Weiters sollte die Regelung hinsichtlich des Übergangsgeldes aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung wieder - wie auch nach der geltenden Rechtslage - in einer eigenen Ziffer gefaßt werden. Das Übergangsgeld ist eine Leistung aus dem Rehabilitationsbereich und somit nicht in einem Zug mit "echten" Pensionszahlungen zu nennen.

Zu § 23 Abs. 6 AIVG

Die Änderung ist nicht nachvollziehbar. § 73 Abs. 3 ASVG enthält keinen "Vomhundertsatz". Überdies ist dieses Wort in der Praxis ungebrauchlich und sollte durch die verständliche Formulierung "Prozentsatz" ersetzt werden.

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übersandt.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:

